



EBA-Leitlinien
zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen
mit hohem Einkommen
EBA/GL/2012/5

London, 27. Juli 012

Status der Leitlinien

1. Das vorliegende Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 2009/78/EG der Kommission (die „EBA-Verordnung“) erlassen werden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung unternehmen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen, um diesen Leitlinien nachzukommen.

2. In den Leitlinien ist festgelegt, was nach Ansicht der EBA angemessene Aufsichtspraktiken innerhalb des Europäischen Finanzaufsichtssystems sind oder wie das Unionsrecht in einem bestimmten Bereich anzuwenden ist. Die EBA erwartet folglich von allen zuständigen Behörden und Finanzinstituten, die in den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, dass sie diesen, sofern nichts anderes angegeben ist, nachkommen. Die zuständigen Behörden, auf die diese Leitlinien Anwendung finden, kommen diesen nach, indem sie sie in geeigneter Weise in ihre Aufsichtspraxis einbinden (z. B. durch Änderung des Rechtsrahmens oder der Aufsichtsbestimmungen und/oder der Beratungs- oder Aufsichtsverfahren), selbst wenn bestimmte Vorgaben des Dokuments sich primär auf Institute beziehen.

Informationspflichten

3. Nach Artikel 16 Absatz 3 der EBA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der EBA **bis zum 30.9.2012** mitteilen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen bzw. begründen, warum dies nicht der Fall ist. Die Mitteilung ist unter Verwendung des Formulars in Abschnitt V und Nennung des Betreffs „EBA/GL/2012/5“ an die E-Mail-Adresse compliance@eba.europa.eu zu übersenden. Die Meldung erfolgt durch Personen, die befugt sind, im Namen ihrer zuständigen Behörde zu bestätigen, dass diese den Leitlinien nachkommt.

4. Die im vorstehenden Absatz genannte Mitteilung der zuständigen Behörden wird nach Artikel 16 der EBA-Verordnung auf der Website der EBA veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis

Titel I –Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	4
1. Gegenstand.....	4
2. Kreis der Institute, die der Datenerfassungspflicht unterliegen	4
3. Konsolidierungskreis.....	4
4. Begriffsbestimmungen	4
Titel II – Anforderungen an das Format und die Häufigkeit der Meldung zu Zwecken der Datenerhebung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen.....	5
5. Vorzulegende Informationen.....	5
6. Häufigkeit der Meldung und Einreichungsfristen sowie Bezugsjahr	5
Titel III – Übergangsbestimmungen und Frist für die Anwendung.....	6
7. Übergangsbestimmungen.....	6
8. Frist für die Anwendung.....	6

Titel I –Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Gegenstand

1.1. Diese Leitlinien enthalten genauere Angaben zur Durchführung der in Artikel 22 der Richtlinie 2006/48/EG (nachstehend als „CRD“ bezeichnet) vorgesehenen Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen (nachstehend als „Datenerfassung“ bezeichnet) seitens der zuständigen Behörden.

1.2. Sie sollten in Verbindung mit den am 10. Dezember 2010 veröffentlichten „*Guidelines on Remuneration Policies and Practices*“ (Leitlinien zur Vergütungspolitik und -praxis) des CEBS gelesen werden.

2. Kreis der Institute, die der Datenerfassungspflicht unterliegen

2.1. Der Datenerfassungspflicht unterliegen alle im EWR niedergelassenen Institute.

2.2. Die in Artikel 20 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2006/49/EG genannten Wertpapierfirmen sind von der Datenerfassung ausgenommen, sofern sie nicht im Konsolidierungskreis eines anderen Instituts enthalten sind, das dieser Datenerfassungspflicht unterliegt.

3. Konsolidierungskreis

3.1. Die Datenerfassung wird auf der höchsten Konsolidierungsebene durchgeführt, d. h. auf der EWR-Konsolidierungsebene gemäß CRD, die alle Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen umfasst, die von EWR-Instituten in anderen Mitgliedstaaten eingerichtet wurden. Daten von Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen außerhalb des EWR, die zu Mutterunternehmen in EWR-Ländern gehören, sind von der Datenerfassung jedoch ausgeschlossen.

3.2. Die Einheit, die gemäß CRD die Aufsichtsdaten der Gruppe auf der höchsten EWR-Konsolidierungsebene meldet, sollte die in diesen Leitlinien beschriebenen Informationen einholen und an die zuständige Behörde übermitteln, die für die Aufsicht auf EWR-Konsolidierungsebene verantwortlich ist.

4. Begriffsbestimmungen

4.1. „Personen mit hohem Einkommen“ bedeutet alle Mitarbeiter mit einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Mio. EUR pro Jahr.

4.2. Die Begriffe (Wörter oder Ausdrücke) der folgenden Anleitung haben die gleiche Bedeutung, die auch in den „*Guidelines on Remuneration Policies and Practices*“ verwendet wird, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt unter anderem für die Begriffe: „Institute“, „(identifizierte) Mitarbeiter“; „fixe Vergütung“, „variable Vergütung“, „freiwillige Rentenleistungen“, „garantierte variable Vergütung“, „Zurückstellung“ und „Instrumente“.

Titel II – Anforderungen an das Format und die Häufigkeit der Meldung zu Zwecken der Datenerhebung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen

5. Vorzulegende Informationen

5.1. Die im Anhang beigefügte Vorlage für Auskünfte über die Vergütung von Personen mit hohem Einkommen sollte für die in Punkt 2 genannten Institute eingereicht werden.

5.2. Für jeden Mitgliedstaat, in dem die Gruppe tätig ist, sollte eine gesonderte Vorlage eingereicht werden. Die Vorlage muss daher so oft ausgefüllt werden, wie es Mitgliedstaaten gibt, in denen das Institut oder die Gruppe (über Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften) tätig ist und in denen Personen mit hohem Einkommen zu finden sind.

5.3. Personen mit hohem Einkommen, die ihre berufliche Tätigkeit in einem Mitgliedstaat ausüben, sollten diesem speziellen Mitgliedstaat zugeordnet werden.

5.4. Personen mit hohem Einkommen, die eine berufliche Tätigkeit für unterschiedliche juristische Personen in unterschiedlichen Mitgliedstaaten ausüben (z. B. sowohl für das Mutterunternehmen als auch für die Tochtergesellschaft, wenn die Tochtergesellschaft in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen ist) oder die eine berufliche Tätigkeit für eine Zweigniederlassung in einem Aufnahmemitgliedstaat ausüben, sollten dem Mitgliedstaat zugeordnet werden, in dem sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich ausüben. Personen mit hohem Einkommen, die eine berufliche Tätigkeit inner- und außerhalb des EWR ausüben, sollten einem Mitgliedstaat zugeordnet werden, wenn sie ihre berufliche Tätigkeit hauptsächlich innerhalb des EWR ausüben.

5.5. Die EBA sollte jährlich eine EBA-Umrechnungstabelle bereitstellen, die auf dem von der Europäischen Kommission für die Finanz- und Haushaltsplanung verwendeten offiziellen Wechselkurs beruht; darin sind die Sätze vorzugeben, die zur Bestimmung der Mitarbeiter zu verwenden sind, die der Begriffsbestimmung „Personen mit hohem Einkommen“ mit einer Vergütung von mindestens 1 Mio. EUR entsprechen, wenn die Vergütung in einer anderen Währung als Euro erfolgt.

5.6. Die Institute sollten die in 5.1 und 5.2 genannten Informationen unter Angabe der Zahlen zum Ende des Geschäftsjahres in Euro übermitteln.

5.7. Institute, die keine Personen mit hohem Einkommen in ihrem EWR-Konsolidierungskreis haben, sollten dies der für die Gruppe zuständigen Aufsicht mitteilen; sie müssen die oben genannten Daten nicht vorlegen.

6. Häufigkeit der Meldung und Einreichungsfristen sowie Bezugsjahr

6.1. Die gemäß Punkt 5 zu übermittelnden Informationen sollten von den Instituten der unter 3.2 genannten zuständigen Behörde alljährlich bis Ende Juni vorgelegt werden. Die zuständige Behörde sollte der EBA aggregierte Daten je Mitgliedstaat bis Ende August eines jeden Jahres übermitteln.

6.2. Die gemäß Punkt 5 zu übermittelnden Informationen sollten sich auf die Vergütung der Leistung während des Jahres, das dem Jahr der Einreichung der Informationen vorausgeht, beziehen.

Titel III – Übergangsbestimmungen und Frist für die Anwendung

7. Übergangsbestimmungen

Die zuständigen Behörden sollten der EBA die Daten erstmalig bis Ende Dezember 2012 übermitteln. Die zu übermittelnden Daten sollten sich auf die fixe und variable Vergütung für die Leistungsjahre 2010 und 2011 beziehen.

8. Frist für die Anwendung

8.1. Die zuständigen Behörden sollten diese Leitlinien durch Einbeziehung in ihre Aufsichtspraktiken umsetzen, einschließlich bestimmter Vorgaben dieses Dokuments, die primär an Institute gerichtet sind.

8.2. Die zuständigen Behörden sollten alle oben genannten Schritte zur Anwendung dieser Leitlinien möglichst unverzüglich durchführen, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Veröffentlichung. Die zuständigen Behörden sollten sicherstellen, dass die Institute den Leitlinien nachkommen, damit die Datenübermittlung fristgemäß gemäß Punkt 7 erfolgen kann.

ANHANG - Informationen zur Vergütung von Personen mit hohem Einkommen

Name des Instituts/der Gruppe:				
Mitgliedstaat, auf den sich die Daten beziehen:				
Leistungsjahr, für das die Vergütung gewährt wird (Jahr N):				
Geschäftsbereiche:	Investment-banking²	Retailban-king³	Vermögens-verwaltung⁴	Sonstiges⁵
Gesamtzahl⁶ natürlicher Personen	#	#	#	#
Davon: Zahl der „identifizierten Mitarbeiter“ ⁷	#	#	#	#
Gesamte fixe⁸ Vergütung	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
Gesamte variable⁹ Vergütung	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
Davon: Gesamte freiwillige Rentenleistungen ¹⁰	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR
Davon: Gesamte zurückgestellte variable Vergütung in Jahr N ¹¹	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR	Mio. EUR

Fußnote: Die in der Spalte „Sonstiges“ aufgeführten Mitarbeiter bestehen aus ... [gemäß Fußnote 6 unten auszufüllen]

² Einschließlich Beratungsleistungen im Bereich der Unternehmensfinanzierung, Private Equity, Kapitalmärkte, Handel und Verkauf.

³ Einschließlich der gesamten Finanzierungstätigkeit (für natürliche Personen und Unternehmen).

⁴ Einschließlich Portfoliomanagement, OGAW-Management und weiterer Formen der Vermögensverwaltung.

⁵ In dieser Spalte sind die Mitarbeiter aufzuführen, die keinem der genannten Geschäftsbereiche zugeordnet werden können. In diesem Fall sollten die Institute eine Fußnote hinzufügen (siehe Ende der Tabelle), in der erläutert wird, in welchen Bereichen diese Personen mit hohem Einkommen tätig sind.

⁶ Die Anzahl der Mitarbeiter sollte in Vollzeitäquivalenten angegeben werden und auf den Zahlen zum Jahresende beruhen.

⁷ Identifizierte Mitarbeiter gemäß Tz. 16 der „Guidelines on Remuneration Policies and Practices“ des CEBS.

⁸ Fixe Vergütung gemäß Tz. 11 der „Guidelines on Remuneration Policies and Practices“ des CEBS.

⁹ Variable Vergütung gemäß Tz. 11 der „Guidelines on Remuneration Policies and Practices“ des CEBS. Dies umfasst die zurückgestellte und nichtzurückgestellte variable Vergütung. Dies umfasst auch freiwillige Rentenleistungen, Beträge bezüglich der garantierten variablen Vergütung und Entlassungsabfindungen.

¹⁰ Freiwillige Rentenleistungen gemäß Abschnitt 3.1.2. der „Guidelines on Remuneration Policies and Practices“ des CEBS.

¹¹ Zurückgestellte Vergütung gemäß Abschnitt 4.1.1 der „Guidelines on Remuneration Policies and Practices“ des CEBS.